
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2022

Anerkennung Kenntnis nehmend von dem ersten Weltkongress der Opfer des Terrorismus, der am 8. und 9. September 2022 in New York stattfand,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/291](#) vom 15. Juni 2017, mit der sie beschloss, das Büro für Terrorismusbekämpfung einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³ und die Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen⁴,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution [49/60](#) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution [51/210](#) der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen stattfinden, und

erneut erklärend, dass der Terrorismus ein globales Phänomen ist, das nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung steht oder in Verbindung zu bringen ist,

unter Hinweis

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸ und des mündlichen Berichts des Vorsitzes der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit während der sieben- undsiebzigsten Tagung⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedst

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, so auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betont, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung von Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen;

10. *betont*, dass die Staaten gegen den internationalen Terrorismus entschlossen zusammenarbeiten müssen, indem sie schnelle und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Geißel ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht und der Charta denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, und allen, die die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern oder sich daran beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht

